

## **TOP 20:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

COM(2014) 40 final; Ratsdok. 6020/14

Drucksachen: 44/14 und zu 44/14

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, die Finanzstabilität in der EU zu erhöhen, indem bestimmte Marktaktivitäten, wie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Weiterverpfändungen und andere Finanzierungsstrukturen mit gleichwertiger wirtschaftlicher Wirkung wie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, transparenter gemacht werden. Dieser Vorschlag steht in Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten, der die Strukturreform des Bankensektors betrifft, vgl. BR-Drucksache 45/14, Punkt 21 dieser Tagesordnung.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten alle Geschäfte, bei denen Vermögenswerte einer Partei zur Generierung von Finanzierungsmitteln genutzt werden. In der Praxis handelt es sich dabei meist um Leih- und Verleihgeschäfte mit Wertpapieren und Waren, Pensions- (Repo-)geschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie "Buy-sell-back" - bzw. "Sell-buy-back"-Geschäfte. Solche Geschäfte sollen einem Transaktionsregister gemeldet werden. Aufsichts- und Regulierungsbehörden sollen sich mithilfe dieses Transaktionsregisters einfach und unmittelbar ein Bild von der Funktionsweise der Märkte und von potenziellen Risiken solcher Geschäfte machen können. Hierdurch sollen systemische Risiken wirksam verhindert werden.

Durch die Weiterverpfändung von Wertpapieren können sich rechtliche und wirtschaftliche Risiken am Markt verlagern. Dem will der Vorschlag durch die Verschärfung der Anforderungen an die Weiterverpfändung und die Einführung einer Pflicht, den Sicherungsgeber über die Weiterverpfändung seiner Vermögenswerte zu informieren, entgegenwirken.

Der Verordnungsvorschlag sieht auch den Schutz von Anlegern vor: Der Vorschlag geht davon aus, dass Verwalter von Investmentfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erfüllung von Anlagezielen oder zur Steigerung der Rendite ihres Fonds nutzen. Solche Geschäfte würden jedoch das allgemeine Risikoprofil eines

Fonds erhöhen. Damit sich Anleger dieses Risikos bewusst sind, sollen Investmentfonds-Verwaltungsgesellschaften Anleger vorvertraglich sowie in regelmäßigen Abständen über die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften informieren.

Im Einzelnen sieht der Verordnungsvorschlag insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Pflicht zur Meldung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an ein Transaktionsregister;
- Beaufsichtigung der Transaktionsregister durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA);
- Einführung einer Pflicht zur vorvertraglichen und laufenden Information von Investmentfonds-Verwaltungsgesellschaften gegenüber Anlegern über die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Finanzierungsstrukturen;
- Erlaubnis der Weiterverpfändung von Finanzinstrumenten nur
  - nach schriftlicher Information der die Sicherheit stellenden Partei über die damit verbundenen Risiken,
  - nach Zustimmung der die Sicherheit stellenden Partei zur Weiterverpfändung und
  - bei Übertragung der Finanzinstrumente auf ein Konto, das im Namen der die Sicherheit erhaltenden Partei eröffnet wurde;
- Einführung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Pflichten aus der vorgeschlagenen Verordnung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 44/1/14** ersichtlich.